

53. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte zur Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf der Grundlage der „Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten“ (Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates) vermittelt. Aufbauend auf der bereits erworbenen fachspezifischen Kompetenz in Integrativer Therapie werden die Studierenden in diesem Universitätslehrgang zur psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen qualifiziert.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- (1) Die Studierenden verfügen über Fertigkeiten, psychotherapeutische Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und deren Angehörigen durchzuführen.
- (2) Die Studierenden wissen über rechtliche, entwicklungspsychologische und diagnostische Grundlagen in Bezug auf Integrative Therapie mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen Bescheid.
- (3) Die Studierenden sind in der Lage, individuums- und störungsorientierte Interventionen bei Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und – psychopathologien, die in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen auftreten, lege artis anzuwenden.
- (4) Die Studierenden können Familien- und Umfeldgespräche im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung führen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ umfasst mindestens 4 Semester, im Vollstudium wäre das 1 Semester (30 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Diese entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“:
- a) PsychotherapeutInnen, die mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ in der PsychotherapeutInnenliste des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit eingetragen sind oder
 - b) PsychotherapeutInnen des Fachspezifikums „Integrative Therapie“ in Ausbildung unter Supervision oder
 - c) PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision anderer Fachspezifika sowie ÄrztInnen mit dem Diplom PSY 3 mit einem Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse der Integrativen Therapie verfügen.
 - d) PsychotherapeutInnen ohne Matura müssen zusätzlich mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - e) PsychotherapeutInnen mit Matura müssen zusätzlich mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Über die Eignung zum Universitätslehrgang wird nach einem Gespräch mit der Lehrgangsleitung oder Fachbereichsleitung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Der gesamte Universitätslehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ umfasst 425 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Theoretische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie			70	7	175
	Grundlagen der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	VO	10	1	25
	Entwicklungspsychologische Grundlagen	VO	20	2	50
	Prozessuale Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen	KS	20	2	50
	Klinische Störungsbilder, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und –psychopathologie bei Kindern und Jugendlichen	KS	20	2	50
Methodische Zugänge zur Kinder – und Jugendlichen-psychotherapie			80	8	200
	Methodische Zugänge in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern	KS	20	2	50
	Methodische Zugänge in der psychotherapeutischen Arbeit mit Jugendlichen	KS	20	2	50
	Netzwerkorientierte Behandlungsansätze, Familien- und Umfeldgespräche, soziales Sinnverstehen	KS	20	2	50
	Identitätsentwicklung als PsychotherapeutIn für die psychotherapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (SE)	KS	20	2	50
Praktikum / Praxisstunden			250	13	325
	Supervidierte und protokollierte praktische Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen	PR	250	13	325
Literaturstudien-Gruppe			25	2	50
	Literaturstudien-Gruppe einschließlich Feldforschung (Peergroup)	AG	25	2	50
	Gesamt UE / ECTS / Workload		425	30	750

Der Nachweis von 20 UE Wahlfach zur Methodik der Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie 50 UE Supervision (Einzel und Gruppe) des Praktikums ist vor Abschluss des Universitätslehrgangs zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a.) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudiengruppe einschließlich Feldforschung
- b.) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten und protokollierten Praktikum / an den Praxisstunden
- c.) je eine mündliche oder schriftliche Fachprüfung über die Fächer:
 - Theoretische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
 - Methodische Zugänge zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Universitätslehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung sind der Absolventin oder dem Absolventen ein Abschlussprüfungszeugnis sowie ein Abschlusszertifikat auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor in Kraft treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 34/2014 ab. Nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung, ist die Absolvierung auch nach der vorliegenden Verordnung möglich.